

# Förderverein der Lenné-Schule Hoppegarten e.V.

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Lenné-Schule Hoppegarten“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hoppegarten.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§§ 52, 53 Abs. AO in der jeweiligen Fassung).
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Peter-Joseph-Lenne-Oberschule mit Grundschulteil Hoppegarten zur Förderung der Erziehung und Bildung. Des Weiteren dient der Verein der Förderung der Kunst und Kultur, des Heimatgedankens und des Sports an der Schule durch die Gründung entsprechender Arbeitsgemeinschaften, die der Bildung und Erziehung dienen. Darüber hinaus sollen Gemeinschaftsveranstaltungen und gemeinsame Projekte der Schule, der Klassen, der Schüler und Elternvertreter sowie der Ehemaligen und Freunde gefördert werden.
- (3) Die Organe (§ 8) des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen dem öffentlich rechtlichen Träger der Peter-Joseph-Lenné Oberschule mit Grundschulteil Hoppegarten mit der Auflage zu, es ausschließlich unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Peter-Joseph-Lenné Oberschule im Sinne dieser Vereinssatzung zu verwenden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
  - (a) natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr
  - (b) juristische Personen
  - (c) Schülerinnen und Schüler ab der ersten Klasse als Teilnehmer von Arbeitsgemeinschaften des Fördervereins.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - (a) Tod
  - (b) Kündigung oder
  - (c) Ausschluss.

- (6) Kein Mitglied des Vereins hat während der Mitgliedschaft oder nach Beendigung der Mitgliedschaft Ansprüche an das Vereinsvermögen.

#### § 4 Kündigung

- (1) Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.
- (2) Für Teilnehmer von Arbeitsgemeinschaften nach § 3 (1) (c) gilt der Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft des Fördervereins als Kündigung der Mitgliedschaft im Förderverein.
- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht.

#### § 5 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
- (a) gegen den Zweck des Vereins vorsätzlich verstößt
  - (b) das Ansehen des Vereins schädigt oder
  - (c) seiner Beitragspflicht beharrlich trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (2) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss das Recht des Einspruches - binnen zwei Wochen nach Zugang - beim Vorstand zu. Dieser legt seine Stellungnahme zu dem Einspruch der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vor, die dann über den Ausschluss entscheidet.

#### § 6 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder sollen an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

#### § 7 Beiträge, Sonderzahlungen

- (1) Die aktuellen Beiträge sind in der Beitragsordnung des Fördervereins in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
- (2) Über die Beitragsordnung bestimmt die Mitgliederversammlung.

#### § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### § 9 Verwaltungsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vorstand

- (2) Wählbar sind Mitglieder, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Gewählt wird jeweils für 2 Jahre.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. Sie soll einmal jährlich unter Wahrung einer Frist von drei Wochen durch Einladung in Textform (postalisch oder elektronisch) aller Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt in der Regel durch den Vereinsvorsitz. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern des Vereins die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler als Teilnehmer von Arbeitsgemeinschaften des Fördervereins nach § 3 (1) (c) und deren gesetzliche Vertreter besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (§§ 10, 12 );
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
  - c) Prüfung der Geschäftsführung und des Rechnungswesens;
  - d) Jährliche Entlastung des Vorstandes.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird neu verhandelt und erneut abgestimmt.
- (6) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen sind mit der Einladung auf der Tagesordnung vorzuschlagen und deshalb dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen, falls sie aus den Reihen der Mitglieder beantragt werden.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder es beantragen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung;
  - b) Name des Versammlungsleiters;
  - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder;
  - d) die Tagesordnung;
  - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse;
  - f) die Art der Abstimmung.
- (9) Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1.Vorsitzenden
  - b) dem 2.Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer und
  - e) zwei Beisitzern.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt der Abschluss von Verträgen, die der Erreichung der Ziele des Vereins entsprechen.
- (3) Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder nach entsprechend § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder dieser Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Der Vorstand darf nur aus natürlichen Personen bestehen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden gegen Quittung erstattet.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes müssen in Textform dokumentiert werden (elektronische Form ist zulässig).

## § 12 Beirat

- (1) Es wird ein Beirat berufen, der sich wie folgt zusammensetzt:
  - a) der Schulleiter der Peter-Joseph-Lenné-Oberschule mit Grundschulteil Hoppegarten bzw. sein Vertreter im Amt;
  - b) ein Elternvertreter;
  - c) weitere durch die Mitgliederversammlung zu berufende kompetente Vertreter.
- (2) Der Beirat wird den Vorstand beraten.

## § 13 Kassenprüfer

- (1) Es sind mindestens zwei Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr zu wählen. Sie können mindestens einmal im Geschäftsjahr eine unvermutete Kassenprüfung durchführen. Außerdem ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres eine weitere abschließende Prüfung vorzunehmen.
- (2) Das Ergebnis jeder Prüfung ist dem Vorstand in Textform (postalisch oder elektronisch) mitzuteilen. Der abschließende Kassenprüfbericht wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung des Vorstandes entschieden.

## § 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

## § 15 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 27. November 2015 beschlossen worden und tritt gleichzeitig in Kraft.